

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 30.06.2022 wird der Anspruch auf eine Bürgertestung begrenzt. Bei Inanspruchnahme einer Bürgertestung müssen Sie nach der Terminauswahl, bei der Erfassung Ihrer Personendaten, einen Grund auswählen. Es gibt weiterhin kostenlose Tests, Test mit Eigenanteil: 3 € und voll zu zahlende Tests: 11,50 €

Bitte beachten Sie, dass Sie für die korrekte Auswahl eines Grundes verantwortlich sind. Mit der Auswahl des Grundes in der Buchungs-App bestätigen Sie als Selbstauskunft, dass die Testung zu dem von Ihnen genannten Zweck zutrifft. Sie müssen bei der Testung einen entsprechenden Nachweis vorzeigen, der den von Ihnen gewählten Grund, soweit möglich, belegt.

Der Bürgertest bleibt kostenlos für:

Laut Schreiben vom Gesundheitsamt	Grund, den Sie bei der Buchung auswählen müssen	§ laut Test-Verordnung
das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet	„Kinder (unter 5 Jahren)“	§ 4a Absatz 1 Nr. 1 Test V
aus medizinischen Gründen jetzt oder in den letzten drei Monaten nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann	„Schwangerschaft (in den ersten 3 Monaten)“ oder „nicht impfbare Person (aus medizinischem Grund)“	§ 4a Absatz 1 Nr. 2 Test V
sie an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten teilgenommen haben	„Teilnehmer aus Impfstoffstudie“	§ 4a Absatz 1 Nr. 3 Test V
zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist (Freitestungen)	„Beendigung der Quarantäne“	§ 4a Absatz 1 Nr. 4 Test V
mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben	„Infizierte Person lebt im selben Haushalt“	§ 4a Absatz 1 Nr. 10 Test V
Personen, die ein persönliches Budget nach §29 SGB IX in Anspruch nehmen und im Rahmen dieses Budgets Beschäftigte	„Leistungsberechtigte, die im Namen eines persönlichen Budgets nach §29 Personen beschäftigen“	§ 4a Absatz 1 Nr. 8 Test V
Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI	„Pflegeperson im Sinne des § 19 Satz 1 elften Buches Sozialgesetzbuch“	§ 4a Absatz 1 Nr. 9 Test V
von ambulanten Pflegediensten (soweit nicht nur Unterstützung im Alltag gewährleistet wird), ambulanten Hospizdiensten und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung betreut/gepflegt, behandelt wird	Besucher und Patienten von Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim...)“ *	§ 4a Absatz 1 Nr. 5 Test V
in/von Einrichtungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Coronavirus-Testverordnung *	„Besucher und Patienten von Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim...)“ *	§ 4a Absatz 1 Nr. 5 Test V

* Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen (wenn vergleichbar einem Krankenhaus), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (Alten- und Pflegeeinrichtungen), stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von

Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern betreut, behandelt, gepflegt oder untergebracht ist oder eine solche Einrichtung besuchen wird.

Der Bürgertest wird mit einem Eigenanteil von 3,00€ berechnet für

Laut Schreiben vom Gesundheitsamt	Grund, den Sie bei der Buchung auswählen müssen	§ laut Test-Verordnung
Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden.	„Besuch einer Veranstaltung im Innenraum am Tag des Testes“	§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Test V (a)
Personen, die zu einer Person ab 60 Jahren oder einer Person mit einer Vorerkrankung mit einem hohen Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken, am selben Tag Kontakt haben werden.	„Kontakt mit Senioren (über 60 Jahre) am Tag des Tests“	§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Test V (b)aa)
Aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken	„Kontakt mit Risikopatienten“	§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Test V (b)bb)
Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko anzeigt	„Rote Corona-Warn-App-Warnung“	§ 4a Absatz 1 Nr. 7 Test V